

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 14

Ausgabetag: 28. Dez. 2004

30. Jahrgang

	INHALT	Seite
43	Widmung von Gemeindestraßen <u>hier:</u> Alte Poststraße	117
44	Aufhebungssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen	120
45	5. Satzung vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999	121
46	Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Festsetzung von 2 Baufenstern im Bereich „Kirchstr. 90“) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	123
47	Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ der Gemeinde Schermbeck (Verbreiterung der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche zwischen „Erler Str.“ und „Heinestr.“) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	127
48	Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von baulichen Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	131
49	Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005	135
50	9. Satzung vom 20.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	136

51	5. Satzung vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996	138
52	25. Satzung vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer -Gewässergebührensatzung- vom 22. März 1982	140
53	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schermbecker Mühlenbach <u>hier:</u> Einladung zur Mitgliederversammlung der Mitgliedsgruppen A (Vorteilhabende und Erschwerer) und B (Gewässereigentümer und -anlieger) am Donnerstag, 27. Januar 2005 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Triptrap, Erler Str. 242, 46514 Schermbeck	142



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Alte Poststraße

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 beschlossen, die nachstehend genannten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S.1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S.259) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der ein Bestandteil dieser Widmung ist, mit der Nummer des Verzeichnisses kenntlich gemacht.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Übersichtsplan I:		
1. Alte Poststraße (Gemarkung Bricht, Flur 6, Flurstück 572, Gemarkung Bricht, Flur 7, Flurstück 907 tlw., 912, 913, 914, 917, 918, 919, 921, 1001 tlw.), von den Bebauungsplänen Nr. 2 und 6 „Gewerbegebiet“ erfasst.	uneingeschränkt	Gemeindestraße

Die Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, einzulegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn
der

Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, 12.2004

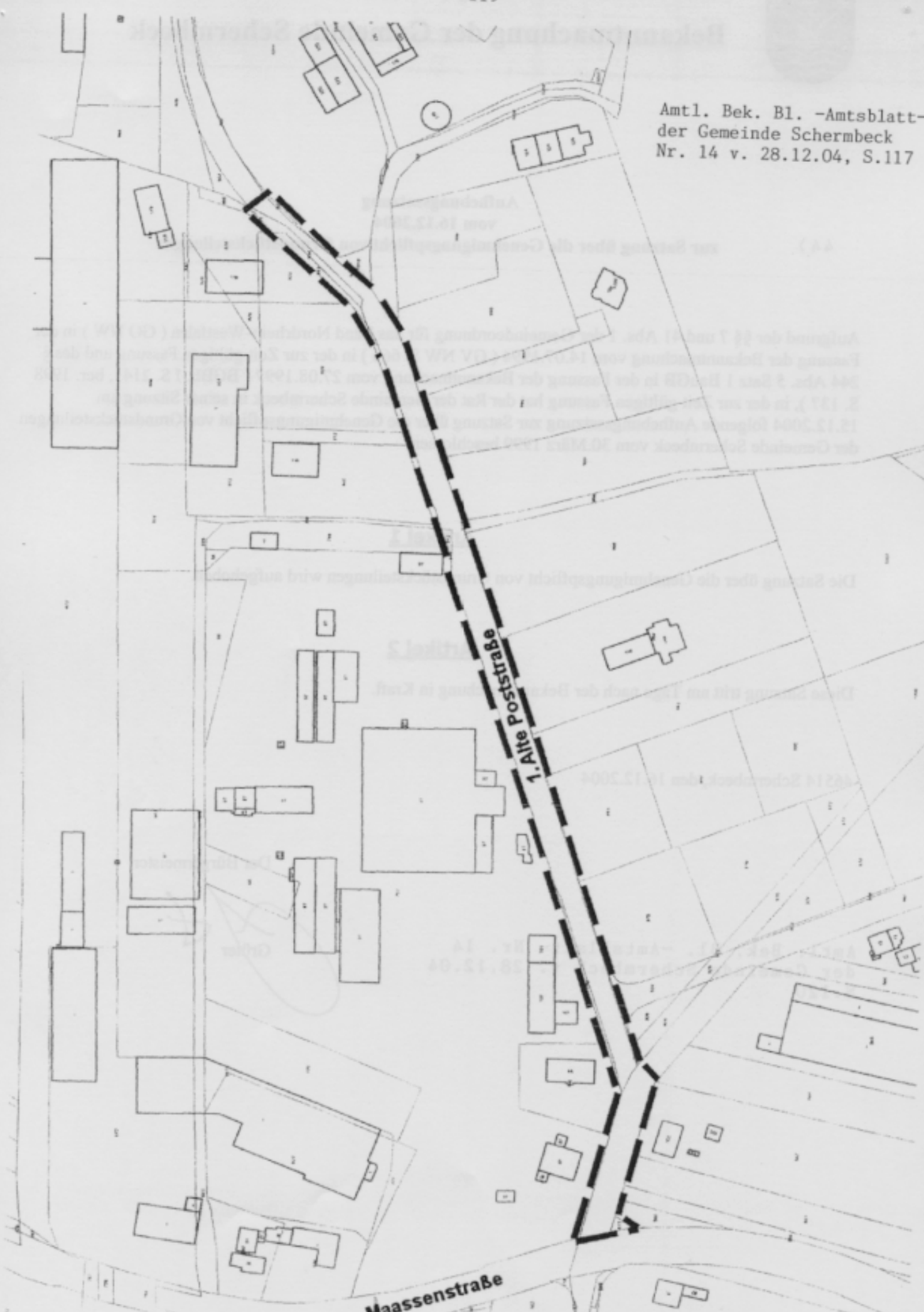
Der Bürgermeister

- Grüter -

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
der Gemeinde Schermbeck
Nr. 14 v. 28.12.04, S.117

Maassenstraße

1. Alte Poststraße





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufhebungssatzung vom 16.12.2004 zur Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen der Gemeinde Schermbeck vom 30.März 1999 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46514 Schermbeck, den 16.12.2004

Der Bürgermeister

Grüter



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5. Satzung vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der

G e b ü h r e n s a t z u n g

vom 20.12.1999

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck

vom 20.12.1999

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck hat der Rat der Gemeinde Schermbeck durch Beschluss vom 15. Dezember 2004 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalendervierteljahr (Quartal) bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

60 l-Behälter	58,50 €
80 l-Behälter	78,00 €
120 l-Behälter	117,00 €
240 l-Behälter	234,00 €
1.100 l-Behälter	1.067,25 €
2.500 l-Behälter	2.426,25 €
5.000 l-Behälter	4.852,50 €

- (2) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.

- (3) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung an der Zentraldeponie Hünxe/Schermbeck beträgt für eine Tonne (1.000 kg) 555,00 €. Die Gebühr ist bei Anlieferung fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 15. Dezember 2004

- G r ü t e r -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“
der Gemeinde Schermbeck (Festsetzung von 2 Baufenstern im Bereich „Kirchstr. 90“)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BGBI. I S. 2141, 1998 I. S. 137) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

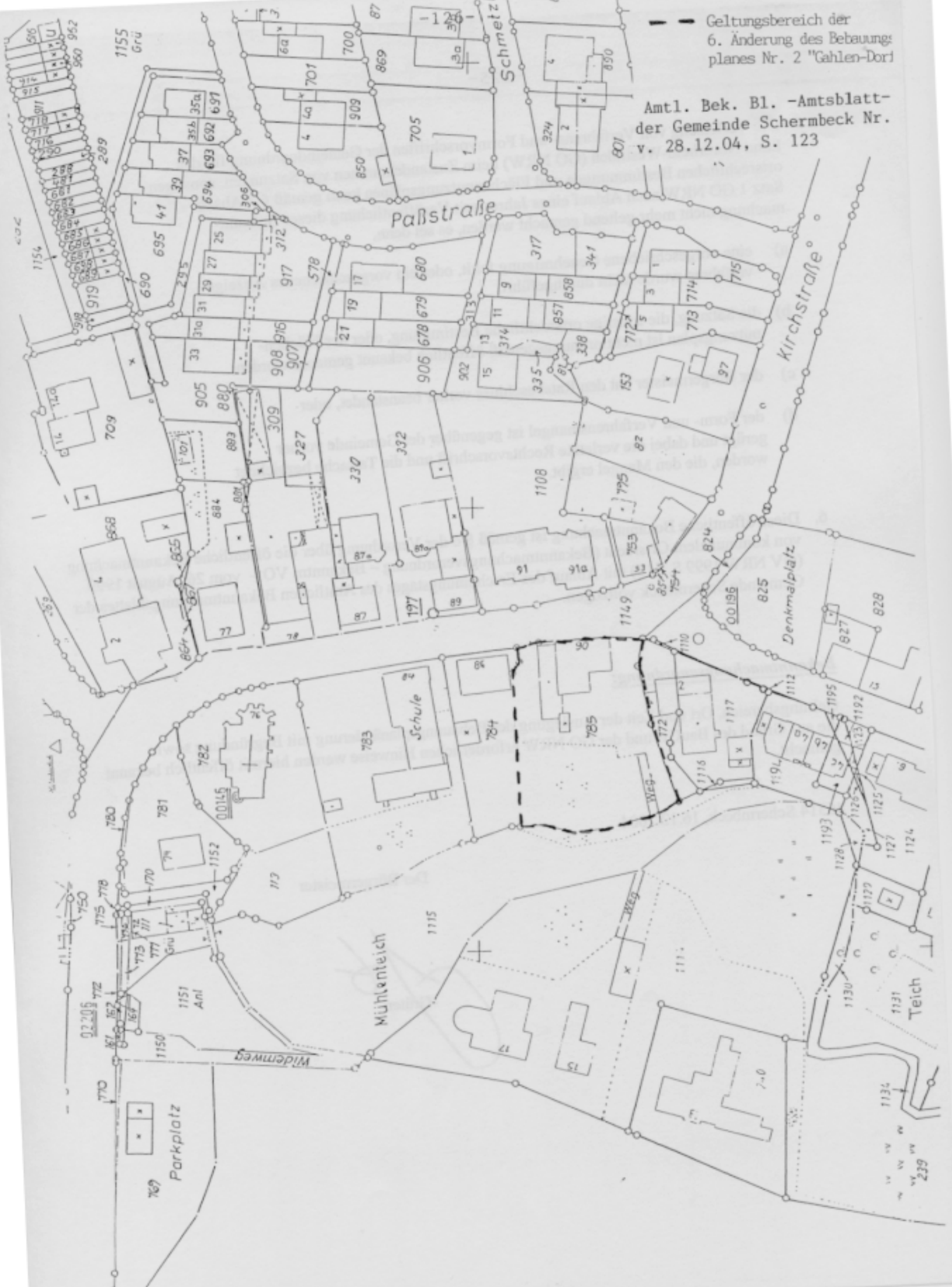
46514 Schermbeck, 16.12.2004

Der Bürgermeister

-Grüter-

— Geltungsbereich der
6. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 2 "Gahlen-Dorf"

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
der Gemeinde Schermbeck Nr.
v. 28.12.04, S. 123





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“
der Gemeinde Schermbeck (Verbreiterung der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche zwischen
„Erler Straße“ und „Heinestraße“)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ gemäß § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BGBI. I S. 2141, 1998 I. S. 137) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße West“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften erkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 16.12.2004

Der Bürgermeister

-Grüter-

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

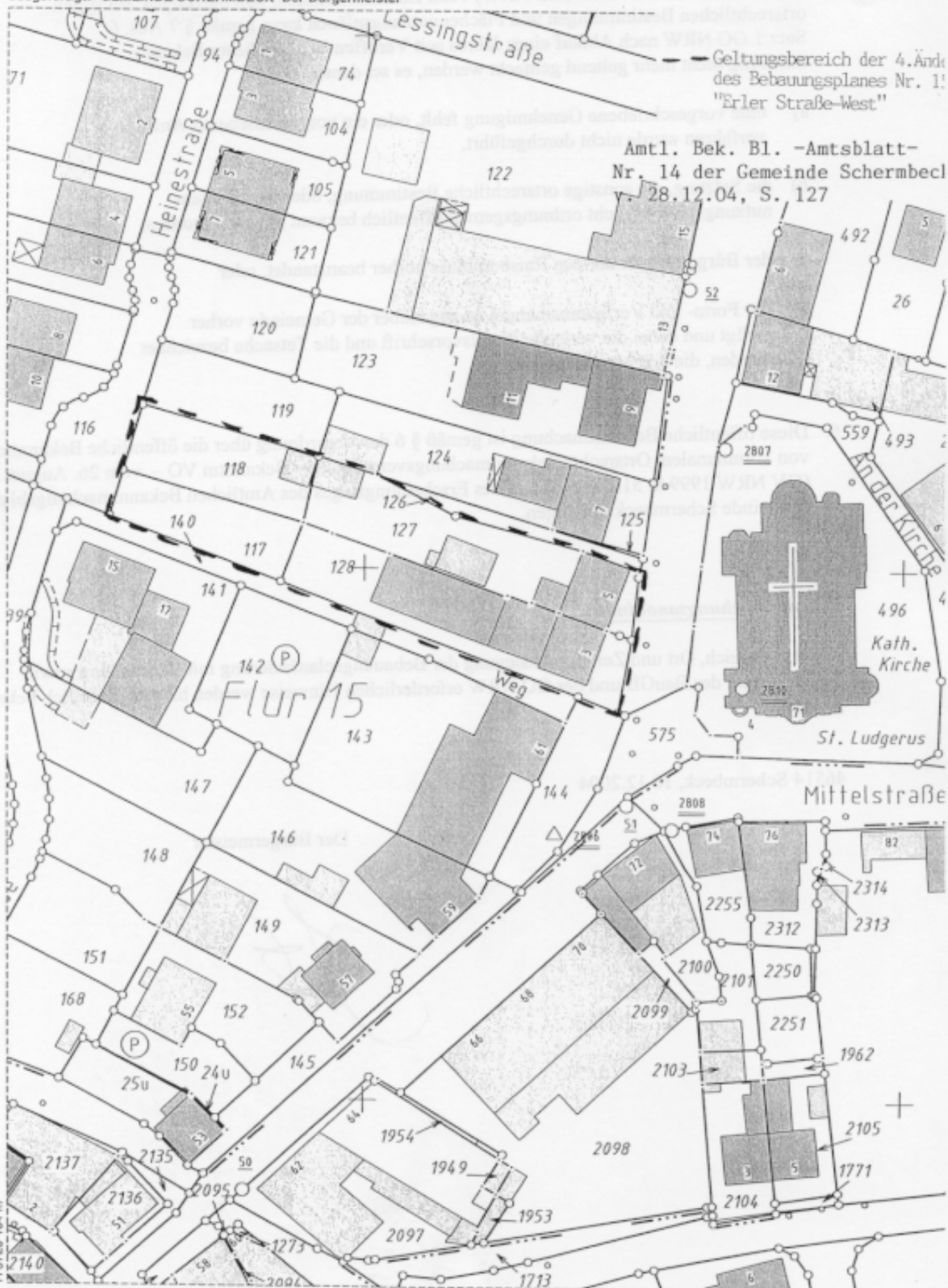
Maßstab 1:1000

Datum: 05.11.2003



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde SCHERMBECK
Gemarkung
Flur

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister



Geltungsbereich der 4. Änd.
des Bebauungsplanes Nr. 1:
"Erler Straße-West"

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt-
Nr. 14 der Gemeinde Schermbeck
28.12.04, S. 127

H 5729 164 m
R 2560 333 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Zulassung von baulichen Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die 1. (vereinfachte) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BGBI. I S. 2141, 1998 I. S. 137) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 1. (vereinfachten) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 1. (vereinfachte) Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;

3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 16.12.2004

Der Bürgermeister

-Grüter-

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -

Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum: 28.09.2004

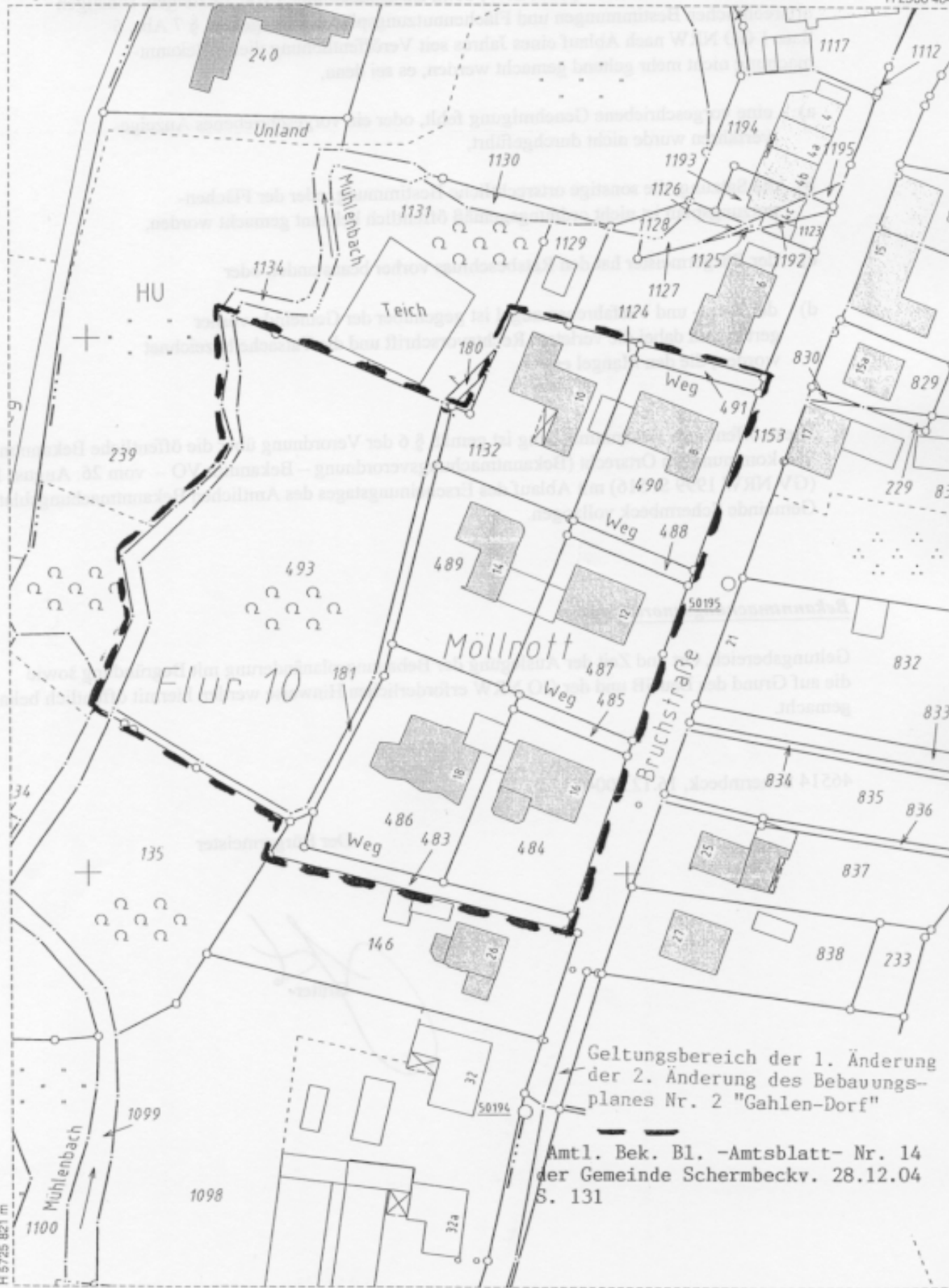


KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster

Gemeinde
Gemarkung
Flur

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2560 464



Geltungsbereich der 1. Änderung
der 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 2 "Gahlen-Dorf"

Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 14
der Gemeinde Schermbeckv. 28.12.04
S. 131

H 6725 821 m

R 2560 285 m



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom

03 Januar 2005 bis einschl. 17. Januar 2005

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Postfach 11 40, 46510 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Schermbeck, den 20. Dezember 2004

Der Bürgermeister

-Grüter-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

9. Satzung

vom 20.12.2004 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „1. Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde; Gehwegreinigung durch die Eigentümer (§ 2 der Satzung) des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- Alte Poststraße im Bereich der Bebauungspläne Nr.2 und Nr.6 von der Einmündung Maassenstraße ostwärts bis zu Beginn des Flurstücks 904

Artikel II

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Paragraph 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Straßenreinigungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, in Höhe von | 1,98 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, in Höhe von | 1,76 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, in Höhe von | 1,32 € |

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 20. Dezember 2004

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

5. Satzung

vom 20. Dezember 2004

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG -) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|---|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben | 9,73 €/m ³ abgefahrener Transportmenge |
| b) zusätzlich ist je Entsorgungsvorgang für das An- und Abfahren, Öffnen und Schließen etc. ein Betrag i.H.v. | 17,53 € zu entrichten. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 27. Dezember 2004

- Grüter -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

25. Satzung vom 20. Dezember 2004

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982.

Auf Grund

- a) des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zz. geltenden Fassung,
- b) der §§ 91, 92 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (GV NRW S. 926) in der zz. geltenden Fassung,
- c) der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zz. geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende 25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer - Gewässergebührensatzung - vom 22. März 1982 beschlossen.

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Schermbeck für fließende Gewässer – Gewässergebührensatzung – vom 22. März 1982 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Hektar:

- | | | |
|----|---------------------------------|------------|
| 1. | in den Gebieten des § 2 Abs. 1: | 20,00 €/ha |
| 2. | in den Gebieten des § 2 Abs. 2: | |
| | a) Schermbecker Mühlenbach | 6,00 €/ha |
| | b) Rhaderbach/Wienbach | 12,00 €/ha |
| | c) Obere Issel | 23,00 €/ha |
| | d) Raesfelder Isselverband | 22,00 €/ha |
| | f) Mittlere Issel | 12,00 €/ha |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 20 Dezember 2004

- Grüter -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Mitgliedsgruppen A und B

Hiermit wird zur Mitgliederversammlung der Gruppen A und B des Wasser- und Bodenverbandes Schermecker Mühlenbach eingeladen für

Donnerstag, den 27. Januar 2005 um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Triptrap, Erler Str. 292, 46514 Schermbeck

Tagesordnung

- 1) Wahl der Mitglieder der Gruppe A in den Verbandsausschuss
- 2) Wahl der stellv. Mitglieder der Gruppe A in den Verbandsausschuss
- 3) Wahl der Mitglieder der Gruppe B in den Verbandsausschuss
- 4) Wahl der stellv. Mitglieder der Gruppe B in den Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die von den einzelnen Mitgliedsgruppen gewählt werden. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Es entfallen:

- | | |
|--|--------------|
| 1) auf die Mitgliedsgruppe A (Vorteilhabende und Erschwerer) | 2 Mitglieder |
| 2) auf die Mitgliedsgruppe B (Gewässereigentümer und -anlieger) | 4 Mitglieder |
| 3) auf die Mitgliedsgruppe C (Gemeinden Schermbeck und Raesfeld) | 7 Mitglieder |

Die Mitglieder der Gruppe C werden unmittelbar von den Gemeindevertretungen gewählt.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Mitglieder.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet gegen 19.30 Uhr eine Sitzung des neu gewählten Verbandsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter in den Vorstand
- 2) Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
- 3) 3) Verschiedenes.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des aus 6 Personen bestehenden Vorstandes dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören.


Es entfallen:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| auf die Mitgliedsgruppe A | 1 Vorstandsmitglied |
| auf die Mitgliedsgruppe B | 2 Vorstandsmitglieder |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Ferner entsenden die Gemeinden Schermbeck und Raesfeld 3 Vorstandsmitglieder. Davon die Gemeinde Schermbeck 2 Mitglieder und 1 Mitglied die Gemeinde Raesfeld.

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Vorstandes von dem Verbandsausschuss gewählt.


Erwig
Verbandsvorsteher